

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

gemäß § 6a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

zur

18. Änderung des Flächennutzungsplanes „RuheForst Aukrug-Waldhütten“ der Gemeinde Aukrug

Die Gemeinde Aukrug hat die Aufstellung einer 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „RuheForst Aukrug-Waldhütten“ für den Teilbereich nordwestlich abgesetzt zur Landesstraße Nr. 121, nordöstlich der Gemeindestraße „Waldhütten“, südlich und südwestlich von Teichanlagen, östlich der Gemeindegrenze zur Gemeinde Meezen beschlossen, um die planerischen Voraussetzungen zu schaffen, für die Realisierung eines so bezeichneten „RuheForstes“ durch den Eigentümer der Flächen des Waldgutes Waldhütten.

Parallel hierzu erfolgt auf den westlich unmittelbar angrenzenden Waldflächen der Nachbargemeinde Meezen die Aufstellung einer 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem gleichen Planungsziel, da die Flächen des geplanten „RuheForst Aukrug-Waldhütten“ beide Gemeindegebiete betreffen.

Die Zuwegung zum „RuheForst“ erfolgt über die von der L121 nach Meezen führende Gemeindestraße („Waldhüttener Weg“). Direkt am Waldhüttener Weg kann ein bestehender Holzlagerplatz als zentral gelegener Stellplatz genutzt werden, da von dort ein Forstweg direkt in das Zentrum des „RuheForstes“ führt.

Vom Betrieb „RuheForst“ ausgenommen sind die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotop, zu denen ein angemessener Abstand der Ruhebiotop eingehalten werden soll. Dabei handelt es sich überwiegend um eingeschnittene Bachläufe, die zum Teil schmale Säume aus Esche und Erle aufweisen und um Verlandungszonen oder Quellhorizonte sowie Quell- und Auwälder, die standortbedingt überwiegend Bruchgesellschaften (zumeist mit führender Erle) ausgebildet haben. Einige Stillgewässer sind vorhanden.

Für die Planungsebene der Flächennutzungsplanung wurden mit dem Aufstellungsbeschluss folgendes Planungsziel formuliert und im Zuge des Planaufstellungsverfahrens weiterführend konkretisiert:

- Ausweisung von Waldflächen mit der Zusatznutzung als Friedhof für die Einrichtung eines „RuheForstes“
- Berücksichtigung von nach BNatSchG und LNatSchG geschützten Flächen

Dabei fanden im Zuge der Projektentwicklung und der Bauleitplanung Berücksichtigung:

- die landschaftsplanerischen Belange
- die Belange des Wald- und Biotopschutzes
- die Belange des Artenschutzes

Zur Sicherstellung einer städtebaulich geordneten Entwicklung nach § 1 Abs. 3 BauGB war die Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde für die 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Aukrug für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht, der Bestandteil der Begründung ist, beschrieben und bewertet wurden.

- Der Planänderungsbereich ist von hoher Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung innerhalb des „Naturparks Aukrug“.

Die in der Nähe vorhandenen Gebäude wirken sich auf den Wald und die hier stattfindende Erholungsnutzung nicht beeinträchtigend aus. Das Waldgut Waldhütten ist aufgrund der Teichbewirtschaftung und durch einzelne saisonale „Veranstaltungen“ wie Weihnachtsbaumverkauf und Weihnachtsmarkt für einige Tage im Jahr ein Besuchermagnet. Es ist nicht erkennbar, dass durch die Entwicklung des „RuheForstes“ eine im/am Planänderungsbereich verlaufende Freizeitroute in relevanter Weise betroffen sein könnte, so dass durch den „RuheForst“ keine Beeinträchtigungen der Erholungsmöglichkeiten erwartet werden. Die vorhandenen Wege sind in das fußläufig nutzbare Wegesystem des Naturparks Aukrug eingebunden. Das FFH-Gebiet als Teil des „Naturparks Aukrug“ wird auch touristisch genutzt und grundsätzlich sollen die Wege - wie in § 17 „Betreten des Waldes“ des LWaldG SH dargelegt ist - entsprechend genutzt werden.

Die Nutzung der Pkw-Stellplätze für / durch den „RuheForst“ wird voraussichtlich auf niedrigem Niveau zu einer Zunahme des Pkw-Verkehrs führen, ohne dass von Seiten der Gemeinde Aukrug eine bewertungsrelevante Immissionsbelastung erwartet wird.

Nach Auskunft des Initiators des „Ruhe-Forstes“ ist mit einer Zunahme der PKW von in der Regel ca. 8 bis 10 und nur in wenigen Fällen von bis 20 PKW bei Beisetzungen, die wiederum nicht jeden Tag, sondern verteilt über den Monat stattfinden werden, und allgemein mit einem geringen sporadischen Besucherverkehr zu rechnen. Die vorhandene Gemeindestraße kann die zu erwarteten geringen zusätzlichen Kfz-Verkehre sehr gut aufnehmen, ohne dass Beeinträchtigungen der nah gelegenen Wohnnutzungen auftreten werden.

Hinweise auf weitere relevante Besonderheiten der Immissionen oder der klimatischen und der lufthygienischen Situation liegen der Gemeinde Aukrug nicht vor bzw. sind nach Einschätzung der Gemeinde Aukrug auch nicht zu erwarten und werden daher ausgeschlossen.

- Knicks und sonstige geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG sind im Planänderungsbereich vorhanden, werden jedoch durch das Vorhaben in der Ausführungsplanung nicht berührt werden.
- Innerhalb des Planänderungsbereich sind keine Vorkommen von besonders geschützten Pflanzenarten nach § 7 BNatSchG bekannt und aufgrund der Biotop- und Nutzungsstruktur auch nicht zu erwarten. Daher war seitens der Gemeinde Aukrug eine Verletzung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

- Der Planänderungsbereich liegt innerhalb des „Naturpark Aukrug“ (Schutzgebiet gemäß § 16 LNatSchG i.V.m. § 27 BNatSchG). Aus der Erklärung zum Naturpark und anderen Werken des Naturparks liegen keine Angaben zum Planbereich vor.

Weitere Schutzgebiete gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG sind im Planänderungsbereich nicht vorhanden.

- Das EU-Vogelschutzgebiet DE 1924-401 „Wälder im Aukrug“ liegt bei Trennung durch weitere Waldflächen und die L 121 östlich abgesetzt vom geplanten „RuheForst“. Westlich und südlich liegt in Nähe zum Planänderungsbereich das FFH-Gebiet DE 1924-391 „Wälder im Aukrug“.

Für das FFH-Gebiet DE 1924-391 „Wälder im Aukrug“ und das EU-Vogelschutzgebiet „DE 1924-401 Wälder im Aukrug“ beinhaltet der gemeinsame FFH-Managementplan keine Maßgaben für den Bereich des geplanten „RuheForstes“.

Die Flächen bzw. Lebensräume der NATURA-2000-Gebiete werden durch die Nutzung des bestehenden Waldes als „RuheForst“, durch den in Zusammenhang mit der neuen Nutzung geplanten Umbau von Nadelholz- zu Laubholzbeständen und der langfristigen naturnahen Entwicklung der Laubholzbestände nicht verändert. Daher werden die festgelegten Erhaltungsziele durch das Planvorhaben voraussichtlich nicht beeinträchtigt.

Negative Auswirkungen der Planung sind der Gemeinde aufgrund des Vorhabencharakters und der behördlichen Stellungnahmen nicht bekannt bzw. nicht bekannt gemacht worden.

Zur Vermeidung möglicher nachteiliger Auswirkungen werden auf der Planungsebene der Flächennutzungsplanung folgende konzeptionelle Maßnahmen vorzusehen sein:

- Einhaltung von Abständen zu den nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen

- Nutzung eines Holzrückeplatz als Stellplatz für Besucher des „RuheForstes“
- Nutzung der vorhandenen Waldwege und Ergänzung dieser durch schmale unbefestigte Pfade

Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden im Umweltbericht festgehalten, der Bestandteil der Begründung ist.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligungen und ihre Berücksichtigung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist als öffentlicher Aushang im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, Zimmer 17, 24594 Hohenwestedt vom 20.11.2020 bis zum 18.12.2020 (einschließlich) durchgeführt worden. Es wurden von den Bürgerinnen und Bürgern keine Stellungnahmen mit Anregungen oder Hinweise abgegeben.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Planentwürfe der Flächennutzungsplanänderung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Stellungnahmen privaten Person abgegeben.

3. Ergebnisse der Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Die in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Naturschutzverbände wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 13.11.2020 frühzeitig über die Planung informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Mit gleichem Datum wurden die Nachbargemeinden von der gemeindlichen Planung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB unterrichtet und zugleich die landesplanerische Stellungnahme nach § 11 Abs. 2 LaplaG eingeholt.

Die weitere Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte parallel zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes vom 29.03.2021 bis zum 03.05.2021 (einschließlich) mit Schreiben vom 20.03.2021 und mit gleichem Fristende.

Im Rahmen der o. g. Beteiligungsverfahren wurden seitens der Institutionen und der Planungsträger im Zusammenhang mit dem parallel durchgeführten Planaufstellungsverfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Meezen Anregungen und Hinweise gegeben zu folgenden Themenbereichen:

- zum Artenschutz und zum möglichen Vorhandensein von Großvögeln
- zum Verkehr
- zu Einzelthemen des Betriebs des „RuheForstes“

Von Seiten der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzverbände wurden darüber hinaus keine bodenrechtlich relevanten Stellungnahmen zur Flächennutzungsplan-Änderung abgegeben.

4. Darlegung der grundlegenden Abwägungsentscheidungen

Im Aufstellungsverfahren zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde deutlich, dass grundsätzliche Bedenken gegen die Zusatznutzung der bestehenden Waldflächen für einen Friedhof als „RuheForst“ nicht bestanden. Die Anregungen und Hinweise aus den behördlichen Stellungnahmen konnten ohne weitere Änderungen in dem Bauleitplanverfahren beantwortet und in die Planung eingestellt werden.

Die Gemeinde Aukrug hat sich - unterstützt durch fachgutachterliche Stellungnahmen - für die o. a. Planung entschieden, da hierdurch die Realisierung eines „Ruhe-Forstes“ in der Gemeinde und in der Region realisiert werden kann.

Die bodenrechtlich relevanten Darstellungen erfolgen in Fortführung der Darstellungen aus der bisherigen Flächennutzungsplanung.